Antrag auf
Befundprüfung des Wasserzählers

Zweckverband Wasser/Abwasser
Mittleres Elstertal

bitte einreichen bei:

Zweckverband Wasser/Abwasser
Mittleres Elstertal
De-Smit-Straße 6
07545 Gera

Bearbeiter: Kundendienst
Telefon: 0365 4870-0
Fax: 0365 4870-955
E-Mail: info@zvme.de

Kontaktdaten des Antragstellers

Kundennummer:

Firma

Vorname Name:

Straße Hausnummer:

PLZ Ort:

Telefon: E-Mail:

Kenndaten

Zählernummer:

Hersteller:

Nenndurchfluss:

Antrag auf Befundprüfung/Nachprüfung des Wasserzählers

- ◯ Befundprüfung/Ausbau des beanstandeten Wasserzählers und Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle
- ◯ Der Antragsteller wünscht an der Befundprüfung als Beobachter teilzunehmen.

  Bitte unbedingt Telefon-Nr. angeben:

Hinweise

1. Der Antrag auf Befundprüfung/Nachprüfung des Wasserzählers erfolgt auf Grundlage des § 18 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal (WBS).
2. Die Durchführung der Befundprüfung an Wasserzählern ist gem. Richtlinie W19 der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt damit verbunden, dass nach der äußeren Beschaffenheitsprüfung und der meßtechnischen Prüfung der Zähler zu öffnen ist und die innere Beschaffenheitsprüfung erfolgt.
3. Ergibt die Befundprüfung ein Überschreiten der Verkehrsfehlergrenzen, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag richtiggestellt, jedoch nicht über die Dauer des vorhergehenden Ablesezeitraumes hinaus, es sei denn, dass die Auswirkungen des Messfehlers über einen größeren Zeitraum festgestellt werden können. In keinem Fall darf die Richtigstellung einen Zeitraum von 2 Jahren überschreiten.
4. Über das Ergebnis der Befundprüfung erhalten Sie einen Prüfschein. Er darf nur unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Prüfstelle.
5. Die Kosten der Befundprüfung (Kosten Zählerwechslung, Portogebühren, Prüfgebühr nach Eichkostenordnung) sind gem. § 18 Abs. 2 WBS vom Antragsteller zu tragen. Wird jedoch festgestellt, dass das Messgerät nicht verwendet werden durfte (Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder Überschreiten der Eichfrist), hat die Kosten der Prüfung der Zweckverband zu übernehmen.
6. Weiterhin wird gem. § 8 der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung Buchstabe B Nr. 2 eine Verwaltungsbebühr erhoben.

Datum

Unterschrift Antragsteller